

II-3340 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.009/263-4/91

1010 Wien, den 11. September 1991
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr.05070.004
Auskunft
--
Klappe - Durchwahl

1535 IAB

1991 -09- 13

zu 1540/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten PRAXMARER, HALLER und MOTTER
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Betriebshilfe für selbständig
Erwerbstätige, Nr. 1540/J.

Einleitend weise ich darauf hin, daß es bei der Vollziehung des Betriebshilfegesetzes bekanntlich in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten kommt. Derzeit wird eine Aufhebung des genannten Gesetzes und eine Übernahme der Leistungen dieses Gesetzes in den Leistungskatalog der Krankenversicherung nach dem GSVG und nach dem BSVG überlegt. Voraussetzung für die einfache Administrierbarkeit einer solchen Lösung wäre allerdings die gleichzeitige Aufgabe der Subsidiarität in der Krankenversicherung.

Zu den Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Frage 1:

Welche Maßnahmen setzen Sie im Rahmen Ihrer Kompetenz, um der selbständig erwerbstätigen Frau, die infolge der geringen Betriebsgröße ihren Betrieb nicht längerfristig unbetreut lassen kann, ohne ihre Geschäftsgrundlage, ihren Unterhalt, ihre Lebensgrundlage zu verlieren, während der "Mutterschutzfrist" zu helfen?

Antwort:

Die Bestimmungen des Betriebshilfegesetzes werden von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und der Sozial-

versicherungsanstalt der Bauern vollzogen. Art. I § 3 Abs.2 Betriebshilfegesetz sieht vor, daß die Leistung der Betriebshilfe nach Maßgabe der Verfügbarkeit entsprechend geschulter und für die Verrichtung der in Betracht kommenden gewerblichen bzw. land(forst)wirtschaftlichen Arbeiten geeigneter Personen erfolgt.

Frage 2:

Wie beurteilen Sie unter diesem Aspekt die Diskriminierung der selbständig erwerbstätigen Frau während der Mutterschutzfrist gegenüber der unselbständig Erwerbstätigen?

Antwort:

Aus welchem Grund selbständig erwerbstätige Mütter während der Mutterschutzfrist diskriminiert sein sollten, ist nicht einsichtig. Hier wird offenkundig die Situation der selbständig erwerbstätigen Mütter gegenüber den unselbständig erwerbstätigen Müttern verkannt. Das Wochengeld in der Krankenversicherung nach dem ASVG ist ein Äquivalent für den Lohnausfall während des Beschäftigungsverbotes und hat vor allem gesundheitspolitische Gründe. Demgegenüber berücksichtigt die Regelung im Betriebshilfegesetz für selbständig Erwerbstätige die im Interesse der Gesundheit der werdenden Mütter notwendige Entlastung von betrieblichen Arbeiten und somit auch die wirtschaftspolitische Zielsetzung der Aufrechterhaltung des Betriebes.

Im Vordergrund steht aber auch bei der selbständig erwerbstätigen Mutter die Gewährung der Betriebshilfe als Sachleistung. Kann die Leistung auf diese Weise nicht erbracht werden, so tritt an deren Stelle eine Geldleistung (Wochengeld), die jedoch wieder an die Voraussetzung gebunden ist, daß eine betriebsfremde Hilfskraft zur Unterstützung der Mutter herangezogen wird. Es ist aber infolge des Umfangs und der Vielfalt der Tätigkeit, insbesondere im gewerblichen Bereich, für die Versicherungsträger nicht möglich, spezifische Fachkräfte auszubilden und in Reserve zu halten, die als Betriebshelfer (Sachleistung) zur Entlastung der (werdenden) Mütter bundesweit eingesetzt werden könnten. Die Betriebshilfe wird daher primär als Geldleistung (Wochengeld) gewährt.

Frage 3:

Von den Landwirtschaftskammern werden zurzeit Betriebshilfen für Bäuerinnen bereitgestellt - wie funktioniert dieses Modell?

Antwort:

Soweit bekannt ist, stellen die Landwirtschaftskammern selbst keine Betriebshilfe bereit. Es bestehen jedoch Selbsthilfeorganisationen der Bauern, wie z.B. Maschinen- bzw. Betriebshilferinge.

Frage 4:

Werden Interessenten/Interessentinnen für die Stelle als Betriebshilfe ständig oder nur vorübergehend von einem Rechtsträger oder einer juristischen Person beschäftigt?

Antwort:

Im Bereich jedes Bundeslandes hat die Sozialversicherungsanstalt der Bauern Verträge mit Maschinen- und Betriebshilferingen zur Erbringung von Sachleistungen abgeschlossen. Außerdem stehen für die Betriebshilfeleistungen Dorfhelferinnen, welche ständige Landesbedienstete sind, zur Verfügung. Die von den Maschinen- bzw. Betriebshilferingen bereitgestellten Betriebshelfer sind im Regelfall nicht deren Bedienstete, sondern Vereinsmitglieder, die auf Werkvertragsbasis zur Betriebshilfe in Anspruch genommen werden. Im Zusammenhang mit Betriebshilfeeinsätzen treten daher in der Praxis oft Terminprobleme auf.

Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft ist es im Bundesland Niederösterreich vereinzelt möglich, die Betriebshilfe als Sachleistung zu erbringen.

Fünf im Dienstverhältnis der Niederösterreichischen Landesregierung stehende Dorfhelferinnen hat die Handelskammer Niederösterreich einer Schulung für den gewerblichen Bereich unterzogen. Diese stehen seit dem 1. Jänner 1990 aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft mit der Handelskammer Niederösterreich als Betriebshelfer im Bundesland Niederösterreich zur Verfügung.

Anzumerken ist allerdings, daß im Jahr 1990 von 81 Anspruchsberechtigten im Bereich des Bundeslandes Niederösterreich nur zwei die Betriebshilfe als Sachleistung in Anspruch genommen haben. Dies zeigt besonders deutlich, daß im gewerblichen Bereich die Inanspruchnahme des Wochengeldes (Geldleistung) und hiebei der Einsatz selbstgewählter, betriebsfremder Arbeitskräfte im Vordergrund steht.

Frage 5:

Nach welchen Kriterien und unter welchen Bedingungen werden Betriebshilfen zugewiesen?

Antwort:

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern weist keine Betriebshelfer zu. Die Antragstellerin kümmert sich im Regelfall selbst um die Betriebshilfe. In den weitaus überwiegenden Fällen wird die Betriebshilfe allerdings im privaten Rahmen durch geeignete Fachkräfte aus der Nachbarschaft, dem Bekannten- oder Verwandtenkreis geleistet, selten durch Maschinen- oder Betriebshilferinge.

Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft weist in der Regel ebenso keine Betriebshelfer zu, praktikabel wäre eine Zuweisung nur im Bundesland Niederösterreich.

Frage 6:

Sind diese Betriebshilfen so gut ausgebildet, daß sie sofort die notwendigen und unabschiebbaren Arbeiten übernehmen können, ohne daß es einer längeren Einarbeitungsfrist bedarf?

Antwort:

Selbstverständlich liegt es im Interesse der Antragstellerin, daß nur Kräfte herangezogen werden, die fachlich geeignet sind. Bei den Maschinen- bzw. Betriebshilferingen ist dies jedenfalls anzunehmen, da die Einsatzhelfer aus derselben Gegend sowie aus derselben Art des Betriebes kommen und somit die beste Qualifikation aufweisen. Die Dorfhelferinnen haben eine entsprechende fachliche Ausbildung absolviert.

- 5 -

Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft stehen gut ausgebildete Betriebshilfen, wie bereits ausgeführt, nur im Bundesland Niederösterreich zur Verfügung.

Frage 7:

Sollen sich Absolventen von höheren berufsbildenden Schulen eine Betriebshilfe als Praktikum anrechnen lassen können?

Antwort:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ministeriums.

Frage 8:

In welchem Ausmaß könnte der Arbeitsmarkt dadurch entlastet werden, daß Fachkräfte, die derzeit ohne Stellung sind, und in absehbarer Zeit nicht auf Dauer vermittelt werden könnten, als Betriebshilfen eingesetzt würden?

Antwort:

Im Jahr 1990 betragen die Kosten für Wochengeld und Betriebshilfe für Bäuerinnen und Gewerbetreibende rund S 138 Mio.; für die Bäuerinnen wurde fast der gesamte Betrag in Höhe von S 118,500.000,-- als Geldleistung in Form des Wochengeldes ausbezahlt. Lediglich S 160.000,-- wurden als Sachleistung in Form der Betriebshilfe bei Vermittlung über Maschinenringe gewährt. Bei den Gewerbetreibenden entfällt der Betrag von S 19,4 Mio. gänzlich auf die Geldleistung Wochengeld.

Daraus ist zu erkennen, daß der Sachleistung Betriebshilfe eine vernachlässigbare Bedeutung zukommt.

Die Betriebshilfe kann somit derzeit kaum einen Beitrag zur Entlastung des Arbeitsmarktes leisten, weil dies nur dann erreicht werden könnte, wenn die Betriebshelfer/innen im Rahmen eines Dienstverhältnisses beschäftigt und somit zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen würden.

Voraussetzung dafür ist meines Erachtens, daß ein entsprechendes Berufsbild entwickelt sowie Ausbildungsmöglichkeiten für Betriebshelfer/innen angeboten werden. Ich bin gerne bereit, über diese Fragen sowie über Modelle der Organisation und Finanzierung von Betriebshelfer/innen zu diskutieren, wenn dadurch neue Arbeitsmöglichkeiten initiiert werden, die die sozial- und arbeitsrechtlichen Anforderungen erfüllen.

Frage 9:

Welche Kosten wären voraussichtlich mit einer solchen allgemeinen Einrichtung der Betriebshilfe für selbständig erwerbstätige Frauen während der Mutterschutzfrist für den Staat, die betreffende Körperschaft öffentlichen Rechts, für die Frau verbunden?

Antwort:

Eine Kalkulation der Kosten einer allgemeinen Einrichtung der Betriebshilfe bei selbständig erwerbstätigen Frauen kann nicht durchgeführt werden. Eine derartige Regelung wurde im Zuge der Vorarbeiten zum Betriebshilfegesetz geprüft, damals aber als wenig ökonomisch betrachtet.

Der Bundesminister:

